

Freiburg im Breisgau, den 4. Dezember 1995

Vorläufige Bischöfliche Richtlinien für katholische Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen nach § 219 StGB in Verbindung mit den §§ 5-7 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes (SchKG). — Umpfarrung des Schriesheimer Fußweges von Schriesheim nach Ladenburg. — Handreichung zur Firmapastoral in der Erzdiözese Freiburg.

Nr. 158

Vorläufige Bischöfliche Richtlinien für katholische Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen nach § 219 StGB in Verbindung mit den §§ 5-7 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes (SchKG)

Mit großer Sorge haben die deutschen Bischöfe zur Kenntnis genommen und immer wieder deutlich erklärt, daß durch die 1976 erfolgte Änderung des § 218 StGB der uneingeschränkte Schutz des ungeborenen Kindes staatlicherseits nicht mehr gewährleistet ist.

Das am 25. August 1995 verkündete Schwangeren- und Familienhilfeänderungsgesetz (SFHÄndG) bedeutet trotz einiger Verbesserungen eine weitere Verschlechterung des Lebensschutzes. Deshalb wird sich die katholische Kirche mit diesem Gesetz nicht abfinden.

Das Bemühen der Kirche, ihre Beratungstätigkeit auch unter den veränderten Bedingungen des neuen Gesetzes auszuüben, geschieht aus ihrem Selbstverständnis und ihrem eigenen Auftrag sowie in Verantwortung gegenüber dem ungeborenen Kind und der in Not geratenen Frau und ihrer Familie. Eine Zustimmung zum vorliegenden Gesetz ist damit nicht verbunden. Auch die endgültige Entscheidung der Deutschen Bischofskonferenz über eine Fortsetzung der Beratung innerhalb des gesetzlichen Rahmens wird damit nicht vorweggenommen.

Katholische Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen werden – unbeschadet einer staatlichen Anerkennung – vom zuständigen Diözesanbischof anerkannt.

Für katholische Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen gelten folgende Richtlinien:

§ 1

Ziel der Beratung ist der Schutz des ungeborenen Kindes. Die Beratung hat sich von dem Bemühen leiten zu lassen, die Frau zur Fortsetzung der Schwangerschaft und zur Annahme ihres Kindes zu ermutigen, ihr Perspektiven für ein

Leben mit dem Kind zu eröffnen durch Überwindung der Not- und Konfliktlage, in der sich die Schwangere befindet. Dabei ist der Frau bewußtzumachen, daß das ungeborene Kind in jedem Stadium der Schwangerschaft auch ihr gegenüber ein eigenes Recht auf Leben hat und daß das menschliche Leben von Anfang an unverfügbar ist. Zugleich soll deutlich gemacht werden, daß aus der Sicht des christlichen Glaubens niemand über das Leben des ungeborenen Kindes verfügen darf.

§ 2

- (1) Die Beratung erfolgt ganzheitlich und umfassend. Das Leben des ungeborenen Kindes kann nur mit der Mutter und durch sie geschützt werden. Die Beratung soll der Frau helfen, ihrer Verpflichtung gegenüber dem ungeborenen Kind gerecht zu werden. In einfühlsamem Gespräch und durch fachliche Klärung der Konfliktsituation will die Beratung die Bereitschaft wecken, die Probleme zu erkennen und sich damit auseinanderzusetzen. Gemeinsam mit der Frau sollen Wege aus der Konfliktlage gesucht und das Vertrauen in eine gemeinsame Zukunft mit dem Kind gestärkt werden.
- (2) Die Beratung muß auf die Situation der ratsuchenden Frau eingehen unter Berücksichtigung ihrer gesamten Lebensverhältnisse in persönlicher, familiärer, beruflicher, wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht. Sie muß auch auf die physischen und psychischen Folgen einer Abtreibung aufmerksam machen. Eine Beratung ist nur möglich, wenn sich die Ratsuchende ihrerseits auf das gemeinsame Bemühen um Konfliktherhellung und Konfliktüberwindung im Beratungsgespräch einläßt.
- (3) Mit Einverständnis der Schwangeren und sofern es sinnvoll erscheint, soll die Beratung weitere Personen einbeziehen, vor allem den Vater des Kindes und andere Angehörige, die zur Lösung des Konfliktes beitragen können.
- (4) Soweit erforderlich, sollen mit Einverständnis der Schwangeren weitere sachverständige Personen hinzugezogen werden.

§ 3

Das Konzept der katholischen Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen verknüpft persönliche Beratung mit konkreter Hilfe und eröffnet dadurch eine Perspektive für ein Leben mit dem Kind.

Die Beratung schließt die Gewährung und Vermittlung der zur Verfügung stehenden Hilfen für Schwangere, Mütter und Kinder ein, die die Fortsetzung der Schwangerschaft und die Lage von Mutter und Kind erleichtern. Eine längerfristige Begleitung von Mutter und Kind über die Geburt hinaus wird angeboten.

§ 4

Die Beratung soll frühzeitig und unverzüglich erfolgen.

Katholische Beratungsstellen lehnen eine Beratung dann ab, wenn für die beratende Person offensichtlich ist, daß eine Beratung im Sinne dieser Richtlinien wegen eines bestehenden Zeitdrucks nicht möglich ist.

§ 5

- (1) Die Beratungsstelle stellt nach Abschluß der Beratung auf Wunsch der Schwangeren einen mit Namen und Datum versehenen Nachweis darüber aus, daß eine Beratung im Sinne dieser Richtlinien stattgefunden hat (*Anlage 1*).

Aus der Bescheinigung muß hervorgehen, daß

- die Beratung mit dem Ziel geführt wurde, das Leben des ungeborenen Kindes zu erhalten und zu schützen,
- Informationen vermittelt und praktische Hilfen angeboten wurden, die die Fortsetzung der Schwangerschaft und die Lage von Mutter und Kind erleichtern,
- auf die Möglichkeit einer weiteren Beratung und Begleitung während der Schwangerschaft und nach der Geburt des Kindes hingewiesen wurde.

- (2) Hält die beratende Person eine Fortsetzung des Beratungsgesprächs für notwendig, soll diese unverzüglich erfolgen.

- (3) Ein Nachweis wird nicht ausgestellt, wenn
 - die ratsuchende Frau sich nicht auf eine Beratung im Sinne dieser Richtlinien eingelassen hat,
 - die ratsuchende Frau der Beratungsstelle gegenüber anonym geblieben ist,
 - die beratende Person die Beratung als noch nicht abgeschlossen ansieht.

§ 6

Es ist weder mit dem Selbstverständnis katholischer Beratungsarbeit noch mit dem Schutzkonzept der Beratungsregelung vereinbar,

- Ratsuchende auf Ärzte, Krankenhäuser oder Einrichtungen hinzuweisen, die Schwangerschaftsabbrüche vornehmen,
- Anträge zur Finanzierung von Schwangerschaftsabbrüchen auszulegen, auszufüllen oder dabei unterstützend mitzuwirken,

- sich durch Gutachten, Stellungnahmen oder Erteilung von Auskünften an einer ärztlichen Indikationsfeststellung oder deren Vorbereitung zu beteiligen.

§ 7

Im Falle einer medizinischen oder kriminologischen Indikation ist eine Pflichtberatung nach dem Gesetz nicht vorgeschrieben. Dennoch ist es angezeigt, auch in diesen Konfliktfällen das Angebot der Beratung zu machen. Die Kirche steht dafür mit ihren Beratungsstellen und ihren weiterführenden Fachdiensten zur Verfügung, insbesondere bei einer möglichen Behinderung des Kindes.

§ 8

Zu den Aufgaben katholischer Beratungsstellen gehört auch die Beratung und Begleitung von Frauen nach einer Abtreibung.

§ 9

Die Beratung ist unentgeltlich.

§ 10

In der Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle soll mindestens eine qualifizierte Fachkraft hauptberuflich tätig sein. Sie muß nach Fähigkeit und Erfahrung die Eignung für Konfliktberatung haben und über umfassende Kenntnisse in den sozialen Hilfsmöglichkeiten verfügen.

Die Beratungsstellen können weitere sachkundige Personen, insbesondere Seelsorger, Ärzte, Psychologen, Sozialpädagogen/Sozialarbeiter und Juristen, hinzuziehen.

§ 11

Über alle in der Beratung anvertrauten Angelegenheiten ist Verschwiegenheit zu bewahren.

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Beratungsstellen haben sich über die einschlägigen Rechtsvorschriften gründlich zu informieren, insbesondere über die Verschwiegenheitspflicht (§ 203 Abs. 1 Ziff. 4a StGB), das Zeugnisverweigerungsrecht (§§ 53, 53a StPO) und das Beschlagnahmeverbot (§ 97 StPO).

§ 12

Die Träger der Beratungsstellen sorgen dafür, daß sich alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über die spezifische Zusatzqualifikation hinaus ständig fortbilden.

Die katholischen Beratungsstellen verpflichten sich zu regelmäßigem Erfahrungsaustausch.

Die von den Diözesen/Diözesancharitasverbänden und vom Deutschen Caritasverband sowie dem angeschlossenen Sozialdienst katholischer Frauen angebotenen oder empfohlenen Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen sind von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Beratungsstellen

wahrzunehmen. Näheres regeln die Ausführungsbestimmungen.

§ 13

Im Hinblick auf die besonderen Anforderungen der Schwangerschaftskonfliktberatung ist über die Fort- und Weiterbildung hinaus das Angebot einer kontinuierlichen pastoralen Begleitung notwendig, das die Diözese sicherstellt.

§ 14

Die Beratungsstellen und ihre Beratungszeiten werden öffentlich bekannt gemacht.

Darüber hinaus soll ein Telefondienst ratsuchenden schwangeren Frauen die Kontaktaufnahme und eine kurzfristige Beratung ermöglichen.

§ 15

- (1) Die Anerkennung katholischer Beratungsstellen erfolgt durch den zuständigen Diözesanbischof nach Anhörung des Diözesan Caritasverbandes. Die bischöfliche Anerkennung ist für katholische Beratungsstellen Voraussetzung, auch als staatlich anerkannte Beratungsstellen tätig zu sein.
- (2) In dem Antrag auf Anerkennung durch den Diözesanbischof hat sich der Träger schriftlich zu verpflichten, daß die Beratungsstelle entsprechend diesen Richtlinien tätig ist.

§ 16

Alle in den katholischen Beratungsstellen tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verpflichten sich schriftlich auf die Einhaltung dieser Richtlinien. Diese Erklärung (*Anlage 2*) ist zu den Personalakten zu nehmen.

Die Nichteinhaltung dieser Richtlinien hat arbeitsrechtliche Konsequenzen.

§ 17

- (1) Der Diözesanbischof veranlaßt im Abstand von drei Jahren eine Überprüfung der Beratungsstelle im Hinblick auf die Qualität der Arbeit und die Einhaltung dieser Richtlinien.
- (2) Die kirchliche Anerkennung wird widerrufen, wenn gegen die Zielsetzung der Beratung und gegen diese Richtlinien verstoßen wird.
- (3) Die Anerkennung und der Widerruf der Anerkennung werden im Amtsblatt der Diözese bekannt gemacht.

Würzburg, den 21. November 1995

Ständiger Rat der Deutschen Bischofskonferenz

Die vom Ständigen Rat der Deutschen Bischofskonferenz am 21. November 1995 beschlossenen Vorläufigen Bischöflichen

chen Richtlinien für katholische Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen nach § 219 StGB in Verbindung mit den §§ 5-7 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes (SchKG) setze ich hiermit für die Erzdiözese Freiburg in Kraft.

Freiburg, den 25. November 1995

† Oskar Saier

Erzbischof

Nr. 159

Umpfarrung des Schriesheimer Fußweges von Schriesheim nach Ladenburg

Nach Anhörung des Landratsamtes Rhein-Neckar-Kreis trenne ich hiermit mit Wirkung vom 1. Januar 1996 die Anwesen Schriesheimer Fußweg 9 – 17 von der römisch-katholischen Pfarrei und Kirchengemeinde Mariä Himmelfahrt Schriesheim los und teile sie der römisch-katholischen Pfarrei und Kirchengemeinde St. Gallus Ladenburg zu.

Freiburg, den 17. Oktober 1995

† Oskar Saier

Erzbischof

Nr. 160

Ord. 14. 11. 1995

Handreichung zur Firmpastoral in der Erzdiözese Freiburg

Die Sakramentenpastoral nimmt in den Gemeinden breiten Raum ein – und dies nicht ohne Grund: In der Feier der Sakramente verdichtet sich das Leben der Kirche. Entsprechend hat sich auch im Rahmen der pastoralen Initiative „Miteinander Kirche sein – für die Welt von heute“ das Freiburger Diözesanforum eingehend mit der Sakramentenpastoral befaßt und mehrere Voten dazu formuliert.

Seit Jahren ist besonders die Firmung immer wieder Gegenstand intensiven theologischen Fragens und praktischen Versuchens in den Pfarrgemeinden unserer Erzdiözese. Hier ist ein Erfahrungsschatz entstanden, den es wahrzunehmen und für die Firmpastoral unseres Bistums insgesamt fruchtbar zu machen gilt.

Nach eingehenden Beratungen in Priesterrat, Dekanekonferenz und Diözesanpastoralrat der Erzdiözese ist mit Datum von 1. September 1995 die „Handreichung zur Firmpastoral in der Erzdiözese Freiburg“ als Heft 3 der „Impulse aus der pastoralen Initiative“ erschienen. Diese „Handreichung“ gilt

Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat, 79098 Freiburg im Breisgau, Herrenstraße 35, Fernruf (07 61) 21 88-1, Fax: (07 61) 21 88 599. Verlag: Druckerei Rebholz GmbH, 79106 Freiburg im Breisgau, Tennenbacher Straße 9, Telefon (07 61) 2 64 94, Fax (07 61) 2 64 61. Bezugspreis jährlich 75,- DM einschließlich Postzustellgebühr. Erscheinungsweise: Etwa 36 Ausgaben jährlich.

Gedruckt auf
„umweltfreundlich 100 % chlorfrei gebleicht  Papier“

Bei Adreßfehlern bitte berichtigten Aufkleber an uns zurücksenden.
Nr. 38 · 4. Dezember 1995

als verbindliche Grundlage für die Praxis der Firmpastoral in der Erzdiözese Freiburg. Sie wird daher dem persönlichen Studium und der Beratung in allen mit der Firmung befaßten pastoralen Gremien empfohlen und soll auch Gegenstand entsprechender Studientage sein.

Unter den äußeren Veränderungen gegenüber der bisherigen diözesanen Firmpraxis fällt der für die meisten Dekanate veränderte *Firmrhythmus* ins Auge. Bereits mit Schreiben vom 26. Juni 1995 hat der Generalvikar den Dekanen mitgeteilt, daß künftig in allen Dekanaten der Erzdiözese ein zweijähriger Firmrhythmus gilt. „Auf situative und altersspezifische Belange kann so leichter und mit größerer Beweglichkeit Rücksicht genommen werden. Zudem wird das Firm sakrament in das Leben der Pfarrgemeinde selbstverständlicher integriert“ (Handreichung S. 26).

Die Firmungen in den einzelnen Dekanaten erfolgen gleichbleibend und schwerpunktmäßig in den Monaten Juni/Juli bzw. Oktober/November. Eine langfristige Planung der Schritte in der Firmpastoral ist damit gewährleistet. Innerhalb des genannten Zeitrahmens werden die konkreten Firmtermine vom Sekretariat des Erzbischofs nach Rücksprache mit den Dekanen festgelegt.

Müssen aus plausiblen Gründen Firmungen längerfristig verschoben werden (Pfarrerwechsel, Kirchenrenovation u. ä.), so ist dies mit dem Sekretariat des Erzbischofs abzusprechen. Der Erzbischof wird dann in der Regel einen nichtbischöflichen Firmspender beauftragen. Auf jeden Fall soll eine solche Pfarrei sich danach wieder in den regulären Firmrhythmus des Dekanates einreihen.

Durch die mit dem Zwei-Jahres-Rhythmus verbundene Vermehrung der Firmtermine wird es den Bischöfen nicht mehr möglich sein, alle Firmungen selbst zu spenden. Als nichtbischöfliche *Firmspender* werden vorrangig die Domkapitulare, Regionaldekane und Dekane beauftragt werden. In der konkreten Planung ist darauf zu achten, daß bei der Eintei-

lung der Firmspender für die einzelnen Pfarrgemeinden in der Regel ein Wechsel von bischöflichen und nichtbischöflichen Firm Spendern erfolgt (vgl. Handreichung S. 25).

Die Firmfeiern in einem Dekanat sollen in einem engen zeitlichen Zusammenhang bleiben. So kann nicht nur leichter eine Abstimmung in der Kooperation insbesondere der Firmgruppenbegleiter/-innen zwischen mehreren Pfarrgemeinden, sondern auch die Verdeutlichung der Firmung als eines pastoralen Schwerpunktes in die Öffentlichkeit hinein erfolgen.

Mit den Tagen der Firmspendung verbunden ist in der Regel der sogenannte „*Firmdies*“, meist am Freitagvormittag. Dabei werden anstehende Fragen der Pastoral und aktuelle Vorgänge in Kirche und Gesellschaft besprochen.

Seit Jahren wird die Frage nach dem angemessenen *Firmalter* theologisch und pastoral-praktisch intensiv diskutiert. Zwischen den entgegengesetzten Positionen ergibt sich aus vielfacher Erfahrung unter den gegenwärtigen Bedingungen die in der „Handreichung“ formulierte Regel, daß Information und Einladung der Jugendlichen zur Firmvorbereitung noch während der (Regel-)Schulzeit erfolgen soll. So kann nicht selten an bisherige Lebensbezüge (z. B. Jugendtreff, Religionsunterricht) angeknüpft werden und zugleich eine zunehmend persönliche Glaubensentscheidung zum Tragen kommen (vgl. Handreichung S. 23).

Wo sich in den Pfarrgemeinden eines Dekanates das heute dringliche und vielgenannte Anliegen einer „kooperativen Pastoral“ in der Firmpastoral konkretisiert, da werden für diese Pfarrgemeinden auch ermutigende Impulse über den unmittelbaren Zusammenhang der Firmung hinaus eewachsen.

Die „Handreichung zur Firmpastoral“ kann bestellt werden beim:

*Erzbischöflichen Seelsorgeamt – Vertrieb,
Postfach 4 49, 79004 Freiburg i. Br.*